



INT. MENSCHENRECHTS  
ORGANISATION FÜR DAS  
RECHT SICH ZU ERNÄHREN

## **Statuten des Vereins** **FIAN Österreich – Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „FIAN Österreich – Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung“. Die Kurzformen „FIAN Österreich“ und „FIAN International Österreich“ können für sich allein als Vereinsname verwendet werden. In der englischen Sprache lauten die Kurzformen „FIAN Austria“ und „FIAN International Austria“ und können auch als Vereinsname verwendet werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das ganze Bundesgebiet, wird aber im Sinne seiner Zielsetzung weltweit tätig. FIAN Österreich wurde 1989 in Neufelden im Mühlviertel, Oberösterreich, gegründet und ist als Verein in Wien registriert. Das Fiskaljahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung bzw. Zwecke der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1998.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bekämpfung von Armut und Hunger in Entwicklungsländern (OECD-DAC Länder) durch Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sowie Entwicklung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung. Insbesondere bezweckt der Verein die Durchsetzung des Menschenrechts auf Nahrung und des Zuganges zu produktiven Ressourcen. Der Verein bewahrt bei der Verfolgung des Vereinsziels Unabhängigkeit gegenüber politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gruppierungen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Durchführung von Projekten, welche die Verbesserung der Ernährungssituation in den Entwicklungsländern zum Inhalt haben;
  - b) die Durchführung von Projektreisen in Entwicklungsländern (OECD-DAC Länder) zum Zwecke der Erkundung und Informationsgewinnung in Bezug auf die Ernährungs- und Menschenrechtssituation vor Ort;
  - c) die Vertretung von benachteiligten und ausgebeuteten KleinbäuerInnen, FischerInnen, LandarbeiterInnen, Landlosen, Indigenen und NomadInnen in den Entwicklungsländern;
  - d) die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechts- und Ernährungssituation in den jeweiligen Entwicklungsländern, insbesondere durch die Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Workshops, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Straßenfeste, kulturelle Aktivitäten, entwicklungspolitische Aktionen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung;
  - e) Recherche und Dokumentation zur Ernährungssituation in den Entwicklungsländern;
  - f) entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit (JournalistInnenbetreuung, Pressekonferenzen, Presseaussendungen);
  - g) die Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Zeitschriften und digitalen Medien für Menschenrechte, Ernährungs-, Handels-, Landwirtschafts- und entwicklungspolitisch.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - e) Sponsorengelder
  - f) Erträge aus einschlägigen Dienstleistungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen nach Stellen eines entsprechenden schriftlichen Antrags werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) für Mitglieder mit dem Tod.
  - b) bei freiwilligem Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist
  - b) ein Mitglied nicht im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereines handelt oder sich nicht der vom Verein vorgegebenen Methoden bedient oder wegen unehrenhaften Verhaltens.Im Falle a) erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, der dem Mitglied die Gelegenheit zu vorheriger Stellungnahme geben soll.  
Im Falle b) erfolgt der Ausschluss auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausschluss muss jeweils in der Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgeführt sein und dem betroffenen Mitglied unter Einhaltung der Einladungsfrist mitgeteilt werden. Es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (2) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen physischen Personen zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen dazu verpflichtet, vorab einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Eine Geschäftsleitung kann vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Details zu Aufgaben und Bestellung der Geschäftsleitung finden sich in der Geschäftsordnung.

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - Beschluss der/des Rechnungsprüferin/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf maximal ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Das Stimmrecht und das passive Wahlrecht ruhen, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht geleistet hat. Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, dass dem Mitglied trotz des Zahlungsrückstandes ein Stimmrecht und passives Wahlrecht zusteht.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- Wahl und Enthebung der/s Delegierten für den Internationalen Rat von FIAN International;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

### § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, und zwar mindestens aus Vorstandsvorsitzender/m und StellvertreterIn, SchriftführerIn und KassierIn. Ein divers und geschlechtergerecht besetzter Vorstand wird angestrebt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/m Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt von Vorstandsvorsitzender/m und StellvertreterIn, SchriftführerIn und KassierIn wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.

### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Bestellung der Geschäftsleitung und Festlegung deren Aufgaben in der Geschäftsordnung;
- (5) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und weiteren Dritten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, die Geldangelegenheiten betreffen, müssen die Unterschrift der/des Vorsitzenden und der/des KassierIn/s aufweisen. Bei deren Verhinderung treten an die Stelle der/s Vorsitzenden und der/s KassierIn/s die jeweiligen StellvertreterInnen bzw. die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist jedoch keinesfalls alleine zeichnungsberechtigt – in jedem Fall muss ein Vorstandsmitglied mitunterzeichnen.
- (3) Alle anderen schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, die den Verein zu etwas verpflichten, müssen die Unterschrift der/des Vorsitzenden aufweisen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden die StellvertreterIn oder die Geschäftsleitung.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der/des SchriftführerIn und der/des KassierIn ihre StellvertreterInnen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14: RechnungsprüferIn**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Grundlage für die Arbeit der RechnungsprüferInnen ist der Jahresabschluss.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Dieses Vermögen darf im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 (idF 06.05.2019, nunmehr § 4a Abs. 2 EStG 1988) zu verwenden.

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 06.05.2019 in Wien, hinsichtlich der Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 3 aktualisiert am 03.06.2025.

Für den Vorstand:  
Angelina Reif, Vorsitzende

